

FRIEDHOFSORDNUNG

gemäß § 24 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480 in der derzeit geltenden Fassung für den Friedhof der Marktgemeinde Hohenberg.

§ 1

Eigentum, Betrieb und Verwaltung

- 1) Der Friedhof ist Eigentum der Marktgemeinde Hohenberg. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen (Aufbahnhalle, Leichenkammer, Kühlanlage) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten und für die Bestattung der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
- 2) Der Gemeinde obliegt die Herstellung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes und deren Erhaltung.
- 3) Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Marktgemeinde Hohenberg besorgt. Als Hilfsorgan bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen Friedhofsreferenten, der die Aufsicht inne hat. Mit der eigentlichen Verwaltung sind die hiezu berufenen Gemeindebediensteten betraut.

§ 2

Grabarten

- 1) Der Friedhof verfügt über folgende Grabarten:
 - a) Einzelne Reihengräber zur Beerdigung bis zu 2 Leichen übereinander
 - b) Familiengräber, und zwar:
 1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen nebeneinander
 2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen (je 2 übereinander)
 - c) Gräfte, und zwar:
 1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen
 2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen
 - d) Urnengräber und Gräfte zur Beisetzung bis zu 4 Urnen
 - e) Urnennischen zur Beisetzung bis zu 2 Urnen

- 2) Die Gräber müssen in folgenden Dimensionen ausgehoben werden:

	Länge	Breite	Tiefe
1. Für Kinder unter 6 Jahren	1,30 m	0,80 m	1,50 m
2. Für Kinder von 6 - 14 Jahren	1,80 m	0,90 m	1,80 m
3. Für Personen über 14 Jahren	2,40 m	0,90 m	1,90 m
4. Für Urnen	0,30 m	0,30 m	0,60 m
5. Für die Beisetzung von 2 Leichen übereinander ist das Grab um 0,60 m tiefer auszuheben.			

Zwischen den einzelnen Reihen- und Familiengräbern ist ein Seitenabstand - gemessen von Einfassung zu Einfassung - von 40 Zentimeter einzuhalten.

Zwischen jeder Grabreihe ist vom Grabstein der vorderen Reihe bis zum Fußende

der nächsten Grabreihe ein Abstand von 80 Zentimeter einzuhalten.

Die Seitenabstände von Urnengrab (-Gruft) zu Urnengrab (-Gruft) haben nach allen Seiten 40 Zentimeter zu betragen.

§ 3 Gräberkartei und Übersichtsplan

- 1) Bei der Marktgemeinde Hohenberg (Friedhofsverwaltung) gibt es eine Gräberkartei, bei der die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der benutzungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsbrechtes hervorgeht. Ein Übersichtsplan, über die Lage der einzelnen Grabstellen, liegt zur Einsicht während der Amtsstunden auf.
- 2) In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

§ 4 Zuweisung des Benützungsbrechtes an einer Grabstelle

- 1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Gemeindeverwaltung unter Angabe der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage (Übersichtsplan) der Grabstelle anzusuchen.
- 2) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.
- 3) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid hat den/die Namen der benutzungsberechtigten Person/en, die genaue Bezeichnung des Friedhofes, der Grabstelle und der Grabart und das Datum des Ablaufes des Benützungsbrechtes zu enthalten.
- 4) Das Ansuchen um Zuweisung eines Grabes darf bei Gemeindemitgliedern sowie bei Auswärtigen, die in der Gemeinde verstorben oder in deren eigener Gemeinde kein Friedhof vorhanden ist, nicht abgelehnt werden.
- 5) Eine Ablehnung um Zuweisung einer Grabstelle ist nur möglich, wenn
 - a) der Friedhof aufgelassen wird,
 - b) der Friedhof wegen Raummangels gesperrt ist,
 - c) der Gemeinderat wegen der begrenzten Belagsmöglichkeit des Friedhofes generell beschlossen hat, für Gemeindefremde keine Erneuerungen des Benützungsbrechtes zuzulassen und dieser Beschluss ortsüblich kundgemacht worden ist.

§ 5 Inhalt und Dauer des Benützungsbrechtes

- 1) Das Benützungsbrecht kann einer Person oder mehreren Personen zustehen.
- 2) Es berechtigt je nach Art der zugewiesenen Grabstelle zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und

verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.

- 3) Die Entrichtung der Grabstellengebühr (siehe Friedhofsgebührenordnung) berechtigt zur Benützung der Grabstelle auf die Dauer von 10 Jahren. Bei Grüften beträgt die Dauer des Benützungsrechtes erstmalig 30 Jahre mit der Möglichkeit der Erneuerung wie bei Gräbern. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.
- 4) Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
- 5) Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Friedhofsverwaltung oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben oder am Grund der Begräbnisstätte wieder zu bestatten.

§ 6

Verlängerung des Benützungsrechts

- 1) Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf zehn Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.
- 2) Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere zehn Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet.
- 3) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrechtes wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass das Benützungsrecht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.
- 4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.
- 5) Wird der Friedhof aufgelassen, ist eine Verlängerung nur bis zur endgültigen Auflassung möglich.

§ 7

Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht an einer Grabstelle

- 1) Auf Antrag der benützungsberechtigten Person kann das Benützungsrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde übertragen werden.
- 2) Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin, Lebensgefährte/Lebensgefährtin, Kinder, Eltern; die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungsrecht binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungsrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellengebühr entrichtet hat.

§ 8

Erlöschen des Benützungsrechtes

- 1) Das Benützungsrecht an einer Grabstelle erlischt:
 - 1) durch Zeitablauf wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr,
 - 2) durch schriftlichen Verzicht,
 - 3) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007) oder
 - 4) bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder einen Teiles des Friedhofs.
- 2) Ist das Benützungsrecht an einer Grabstelle erloschen, so ist das darauf befindliche Gedenkzeichen vom Bürgermeister auf die Dauer von vier Monaten mit der Aufschrift "Heimgefallen" zu kennzeichnen und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kund zu machen. Solche Grabdenkmäler sind vom bisherigen Benützungsberechtigten innerhalb der Kundmachungsfrist auf eigene Kosten aus dem Friedhof zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.
- 3) Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

§ 9

Ausgestaltung und Erhaltung einer Grabstelle

- 1) Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes auszugestalten.
- 2) Die Errichtung eines Grabdenkmales (z. B. Kreuz, Tafel, Grabstein) ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen.

Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN-Regeln erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften. Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlagen der Anzeige kann die Gemeinde die Errichtung von Grabdenkmälern untersagen, wenn das geplante Grabdenkmal nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht, andere Grabstellen beeinträchtigt wären oder das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.

- 3) Grabsteine für Einzel- und Familiengräber dürfen nicht höher als 1,50 m und Grabkreuze nicht höher als 1,80 m sein.
Bei Urnengräber beträgt die zulässige Höhe für Grabsteine und Grabkreuze 0,70 m.

- 4) Bei Errichtung von Grabeinfassungen sind folgende Maße einzuhalten:

	Länge	Breite
+) Reihengräber für Kinder bis 6 Jahren	1,30	0,60
+) für Kinder von 6 - 14 Jahren	1,70	0,75
+) für Personen über 14 Jahren	1,80	0,90
+) Familiengräber	1,80	1,50
+) Urnengräber (Grüfte)	0,60 m (+Betonband)	0,60

In diesen Maßen ist der Grabstein inbegriffen.

- 5) Das Bepflanzen der Gräber mit Bäumen ist untersagt. Ziersträucher dürften nur gepflanzt werden, wenn diese über die Grabstellen (Grabeinfassung) nicht hinausragen und die Höhe von einem Meter nicht überschreiten. Es dürfen nur solche Ziersträucher gewählt werden, welche keinen Laubabfall haben.
- 6) Außerhalb der Grabeinfassung darf nur eine aus weißem Kies (Riesel) bestehende Umrandung angelegt werden.
- 7) Die Errichtung von Grabgittern (Zäunen) ist unzulässig.
- 8) Das Aufstellen unpassender Gefäße, wie Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser usw. zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Sie können von der Friedhofsverwaltung ohne vorheriger Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden. Die Gemeinde hat solche Gegenstände auf eine Dauer von sechs Monaten ab Entfernung aufzubewahren. Innerhalb dieser Frist sind sie auf Wunsch dem Benützungsberechtigten auszufolgen oder ihm auf seine Kosten zu senden. Nach Ablauf der sechs Monate kann die Gemeinde über die Gegenstände frei verfügen.

§ 10

Verwahrlosung und Baufälligkeit von Grabstellen

- 1) Ist eine Grabanlage oder eine Gruftanlage baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die

Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.

- 2) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benutzungsberechtigte Person an.
- 3) Ist die benutzungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.
- 4) Kommt eine benutzungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

§ 11 Bestattung

- 1) Jede Leiche ist nach Ablauf von zwei und vor Ablauf von vier Tagen oder bei geeigneten Kühl- oder Konservierungsmöglichkeiten nach Ablauf von vierzehn Tagen nach Ausstellung der Todesbescheinigung zu bestatten. Ein Aufschub der Bestattung über vierzehn Tage ist zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen eine ausreichende Verzögerung der Verwesung der Leiche gewährleistet ist. Dieser Aufschub ist vom Bestattungsunternehmen der Gemeinde des Aufbahrungs- oder Aufbewahrungsortes unverzüglich, spätestens jedoch am vierzehnten Tag nach Ausstellung der Todesbescheinigung anzuzeigen.
- 2) Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.
- 3) Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Gemeinde eine freie Grabstelle angeboten.
- 4) Zur Veranlassung der Bestattung sind grundsätzlich die nahen Verwandten in folgender Reihenfolge verpflichtet:
 - a) Ehegatte oder Ehegattin
 - b) Lebensgefährte oder Lebensgefährtin
 - c) Kinder
 - d) Eltern
 - e) übrige Nachkommen
 - f) Großeltern
 - g) Geschwister
- 5) Außerhalb von Friedhöfen dürfen Leichen nur in einer von der Landesregierung bewilligten privaten Begräbnisstätte beigesetzt werden. Diese darf nur als gemauerte Grabstelle (Gruft) errichtet werden. Die Beisetzung in einer privaten Begräbnisstätte ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Diese hat vor der Beisetzung die Begräbnisstätte auf den bescheidmäßigen Zustand zu überprüfen und, falls sie dem Bescheid nicht entspricht, die Bestattung in dieser zu untersagen.

- 6) Das Öffnen und Schließen von Gräbern, Grüften und Urnen, sowie die Beisetzung von Leichen und Urnen ist nur dem von der Gemeindeverwaltung bestellten Personal gestattet.

§ 12 Einsargung

Leichen sind so einzusargen, dass Pietät und Würde des oder der Verstorbenen gewahrt werden und für die Umwelt keine Gefahr entstehen kann.

§ 13 Aufbahrungshalle, Leichentransport

- 1) Nach der Ausstellung der Todesbescheinigung ist die Leiche in die Aufbahrungshalle zu überführen. Eine Aufbahrung außerhalb einer Aufbahrungshalle ist nur nach vorheriger Anzeige an die Gemeinde möglich, wenn ein ärztliches Gutachten über die sanitäre Unbedenklichkeit der Gemeinde vorgelegt wird.
- 2) Jede Leichenüberführung innerhalb des Gemeindegebietes ist mit hiezu geeigneten und für diesen Zweck ausschließlich bestimmten Fahrzeugen durchzuführen.
- 3) Die Aufbahrung in der Aufbahrungshalle ist durch eine gesonderte Aufbahrungshalle-Ordnung geregelt.

§ 14 Enterdigung

- 1) Eine Enterdigung einer Leiche bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist.
Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter Übersendung/Übergabe einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.
- 2) Eine Enterdigung ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
- 3) Anträge auf Enterdigung können von der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigungen können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.
- 4) Bei sanitätspolizeilichen Bedenken werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben.

- 5) Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch vom Betreiber des Friedhofs bestimmte Personen durchgeführt werden.

§15 Überführung

- 1) Die Überführung einer Leiche ist 24 Stunden vorher durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.
- 2) Leichen dürfen nur vom befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
- 3) Keiner Anzeigepflicht bedürfen:
 - a) Überführungen innerhalb des Gebietes der Marktgemeinde
 - b) Überführungen von Leichen in ein anatomisches Universitätsinstitut
 - c) Überführungen mit einer behördlichen oder gerichtlich angeordneten Obduktion
- 4) Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionskrankheiten werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 16 Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und des Friedhofspersonales ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.
Insbesondere ist nicht gestattet:
 - a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen;
 - b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren.
Ausnahmebewilligungen erteilt die Gemeindeverwaltung.
Keiner Ausnahmebewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einer Berechtigung gemäß Abs. 3;
 - c) unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der Abfallboxen abzulegen;
 - d) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
 - e) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde)
 - f) das Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol;
 - g) die Benützung nicht bestreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte;
 - h) das Offenlassen der Türen oder Tore.

- 2) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden.
Bei Begräbnisfeiern oder anderen Feierlichkeiten darf nicht mit lärmenden Maschinen gearbeitet und nicht in den Friedhof eingefahren werden.
Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

§ 17 Strafbestimmung

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Bestattungsgesetz, LGBl. 9480 vorliegt, nach dem genannten Gesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Die bisher geltende Friedhofsordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister: